



Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2018

Halle, 16. Jan. 2018

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-md-hh2018

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

Zu der vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ergeht folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2018 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 51.212.900 € wird erteilt.
3. Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 83.632.700 € des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 185.967.300 € eingegangen werden dürfen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 11.12.2017 die Haushaltssatzung 2018 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.12.2017, hier eingegangen am 21.12.2017, legte die Stadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung 2018 sind der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie ein Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen.

II.

1)

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Ergebnishaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Der Ergebnisplan der Landeshauptstadt Magdeburg weist im Haushaltsjahr 2018 einen Überschuss in Höhe von 10.494 € aus und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO gilt auch für die mittelfristige Ergebnisplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit den §§ 22 und 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Landeshauptstadt sollen in den Jahren 2019-2021 die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge jeweils die Gesamtbeträge der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.

Auch die mittelfristige Finanzplanung hat sich nach § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Gegen diesen Grundsatz verstößt die Landeshauptstadt Magdeburg, da in ihrer mittelfristigen Finanzplanung der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils deutlich übersteigt.

Nach der vorliegenden Planung fehlen der Landeshauptstadt im Zeitraum 2018-2021 Deckungsmittel in Höhe von ca. 19,5 Mio. €. Im Ergebnis kann die Stadt trotz des Ausweises eines deutlich positiven Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit weder die Finanzierung ihrer Investitionen

vollständig erwirtschaften noch fällige ordentliche Tilgungen ohne Rückgriff auf neue Liquiditätskredite vollumfänglich leisten. Die Stadt ist daher gehalten, im Rahmen des Haushaltsvollzuges jedwede Möglichkeiten einer sparsamen Mittelbewirtschaftung zu nutzen.

Einer gesetzeskonformen Haushaltsplanung steht auch der Verstoß gegen die sich aus § 98 Abs. 4 KVG LSA ergebende Verpflichtung zur Vorhaltung von Liquiditätsreserven zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit entgegen, da die Landeshauptstadt derzeit auf die ständige Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten angewiesen ist.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Landeshauptstadt Magdeburg über die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen rechtlich möglich.

Jedoch sehe ich im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung ab, da die Landeshauptstadt die Fähigkeit eines sparsamen Haushaltsvollzuges in den zurückliegenden Jahren nachgewiesen hat. Auch wird es der Stadt dadurch ermöglicht, dringende und maßgeblich durch Fördermittel unterstützte Investitionen umgehend realisieren zu können.

2)

Nach § 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA).

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Kommune aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Mit Blick auf die aktuelle Ergebnisplanung der Landeshauptstadt Magdeburg in den Jahren 2018 bis 2021 und den hier ausgewiesenen Überschüssen beim Jahresergebnis bestehen keine Bedenken, dass dies vorliegend angenommen werden kann.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Kommune. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung des Liquiditätssaldos und damit des Finanzmittelbestandes als geeignetes und aussagekräftiges Instrument heranzuziehen.

Mit der sich abzeichnenden Tendenz einer stetig sinkenden Höhe des Finanzmittelbestandes in den Jahren 2018-2021 verdeutlicht der vorgelegte Finanzplan, dass die Zahlungsfähigkeit der Landeshauptstadt zwar derzeit noch als gesichert angesehen werden kann, jedoch die Finanzlage zunehmend angespannter wird. Nachteilig auf die städtische Finanzsituation wirken sich hierbei insbesondere die im Vergleich zu früheren Planungen drastisch gestiegenen Baukosten bei den beiden Großvorhaben „Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee“ und „Strombrückenzug über Zollelbe und Alte Elbe“ aus. Diese enormen Baukostensteigerungen gehen mit deutlich erhöhten Eigenmittelbeteiligungen der Landeshauptstadt und hieraus resultierenden zusätzlichen Kreditaufnahmen einher, was im Jahr 2018 eine Nettoneuverschuldung von ca. 30,0 Mio. € zur Folge hat. Dies führt in zukünftigen Haushaltsjahren zu weiteren Belastungen des städtischen Haushaltes aufgrund der zusätzlich zu erwirtschaftenden Zins- und Tilgungsleistungen.

Der prognostizierte beträchtliche Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist hingegen ein deutlicher Hinweis auf die bestehende finanzielle Leistungsfähigkeit, da in diesem Umfang von der Stadt Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Stärkung der Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden können. Die Überschüsse reichen zumindest zum überwiegenden Teil für die Deckung der ordentlichen Tilgungsleistungen bestehender und neu aufzunehmender Kredite aus, die Stadt kann demnach die dauerhafte Zahlungsfähigkeit im Sinne des § 98 Abs. 4 KVG LSA mittelfristig aus eigener Kraft sicherstellen. Letztlich sind auch die im Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.03.2017 angeführten Voraussetzungen, nach denen Kommunen als finanzschwach gelten, vorliegend nicht erfüllt.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

3)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2018 auf 185.967.300 € festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Entsprechend dem Haushalt 2018 ergibt sich folgendes Bild:

Beträge in €

| | 2018 | VE kassenwirksam in | | |
|---|-------------|---------------------|------------|------------|
| | | 2019 | 2020 | 2021 |
| Verpflichtungsermächtigungen | 185.967.300 | 121.725.800 | 50.811.300 | 13.431.000 |
| vorgesehene ordentliche Kreditaufnahmen | | 60.807.000 | 22.825.700 | 0 |
| genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen | | 60.807.000 | 22.825.700 | 0 |

Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 83.632.700 € genehmigungspflichtig.

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen. Die Genehmigung von Krediten für Investitionen soll gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Wie oben bereits dargelegt, ist bei der Landeshauptstadt in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraums noch von einer geordneten Haushaltswirtschaft und damit einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Daher wird die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern im Haushaltsjahr die Voraussetzungen der §§ 108, 99 KVG LSA festgestellt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter 1. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die unter 2. und 3. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden.

Hinweise:

- Die Stadt darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.
- Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag


Dr. Preuße